

# RS Vfgh 1988/9/26 G230/87

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.09.1988

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §18

VfGG §62 Abs1 erster Satz

## Leitsatz

VerfGG §§18, 62 Abs1; keine klare und unmißverständliche Abgrenzung jener Gesetzesstellen, deren Aufhebung begeht wird; kein verbesserungsfähiger Mangel; Zurückweisung des Individualantrages

## Rechtssatz

Kein verbesserungsfähiger Mangel iSd §18 VfGG.

Der Antrag enthält entgegen der zwingenden Vorschrift des §62 Abs1 VfGG 1953 keine bestimmte Bezeichnung jener Gesetzesstellen, deren Aufhebung begeht wird (vgl. zB VfSlg. 9046/1981, 9850/1983, 10141/1984): Die Wendung "in der Wiener Gemeindewahlordnung ... zumindest in §62 Abs1 (einige Worte) ... aufzuheben" grenzt den laut Antragsvorbringen verfassungswidrig erachteten Teil des in Rede stehenden Landesgesetzes nicht - in einer den Anforderungen des VfGG 1953 entsprechenden Weise - klar und unmißverständlich (arg. "zumindest") ab, sondern lässt offen, welche (Gesetzes-)Vorschriften (über die konkret wiedergegebenen Worte des §62 Abs1 GWO hinaus) nach Auffassung des Antragstellers tatsächlich der Aufhebung verfallen sollen. Der Verfassungsgerichtshof ist nicht befugt, Gesetzesbestimmungen auf Grund bloßer Vermutungen darüber, welche Normen der Antragsteller ins Auge gefaßt haben könnte, in Prüfung zu ziehen (VfSlg. 8552/1979; VfGH 03.12.86 G132/86).

## Entscheidungstexte

- G 230/87  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 26.09.1988 G 230/87

## Schlagworte

VfGH / Antrag, VfGH / Formerfordernisse, VfGH / Mängelbehebung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1988:G230.1987

## Dokumentnummer

JFR\_10119074\_87G00230\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)